Stadt Köthen (Anhalt)
Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage 2017107/1

Dezernat: **Dezernat 3**		aktuelles Gremium **Stadtrat**	Sitzung am: **26.09.2017** TOP: **2.8**
Amt: **Bereich 030**		öffentlich **ja**	Vorlagen-Nr.: **2017107/1**
		Az.:	erstellt am: **17.07.2017**

Betreff

Aufhebung der Beschlüsse vom 13.02.2017 und vom 27.04.2017 zur Zulassung des Bürgerbegehrens Fasanerie vom 03.01.2017

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	26.09.2017: Stadtrat	26.09.2017	laut BV

Mitzeichnungspflicht

Person	Unterschrift	Datum
Bernd Hauschild		18.09.2017

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt, dass

1. der Beschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) aus seiner Sitzung vom 13.02.2017 zur Zulassung des Bürgerbegehrens vom 03.01.2017 (**Beschluss-Nr.: 17/StR/2.So/001**) sowie

2. der Beschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) aus seiner Sitzung vom 27.04.2017 über den Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Stadtratsbeschluss vom 13.02.2017 (**Beschluss-Nr.: 17/StR/18/001**) aufgehoben werden.

Gesetzliche Grundlagen:
§ 26 Abs. 6 Satz 1 KVG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Am 03.01.2017 wurde dem Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt), Herrn Dr. Werner Sobetzko vom Bürgerbündnis für Köthen (Anhalt) e. V. ein Bürgerbegehren zur Fasanerie/Ziethebusch übergeben.

Das Bürgerbegehren des Bürgerbündnisses für Köthen (Anhalt) e. V. wurde daraufhin innerhalb der Stadt Köthen formell und inhaltlich umfassend geprüft. Im Endergebnis der Prüfung bleibt festzustellen, dass es dem Bürgerbegehren an einem hinreichenden und gesetzeskonformen Kostendeckungsvorschlag mangelt, da es keinerlei Angaben zu den voraussichtlichen Kosten beinhaltet sowie wie diese Kosten letztendlich finanziert werden sollen. Gleichwohl hat der Stadtrat in seiner Sondersitzung vom 13.02.2017 das Bürgerbegehren für zulässig erklärt (**Beschluss-Nr.: 17/StR/2.So/001**).

Der Oberbürgermeister hat daraufhin nach § 65 Abs. 3 KVG LSA diesem Beschluss widersprochen. Dem Widerspruch wurde durch den Stadtrat in seiner Sitzung am 27.04.2017 nicht entsprochen, und es verblieb bei der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens (**Beschluss-Nr.: 17/StR/18/001**). Daraufhin hat der Oberbürgermeister einen 2. Widerspruch nach § 65 Abs. 3 Satz 5 KVG LSA ausgesprochen und den Sachverhalt dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld als zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zur Entscheidung vorgelegt.

Diese hat mit Verfügung vom 09.06.2017 die Beschlüsse des Stadtrates 17/StR/2.So/001 sowie 17/StR/18/001 nach § 146 Abs. 1 Satz 1 KVG LSA beanstandet und der Kommune aufgegeben, die Beschlüsse in der nächsten, nach Eintritt der Bestandskraft dieser Verfügung, ordnungsgemäß geladenen Stadtratssitzung aufzuheben. Zudem wurde nach § 147 KVG LSA angeordnet, dass der Stadtrat nach Aufhebung der Beschlüsse die Unzulässigkeit des Bürgerbegehrens festzustellen hat. Zudem wurde die kommunalaufsichtliche Ersatzvornahme nach § 148 KVG LSA angedroht. Die ausführliche Verfügung nebst Begründung wird dieser Vorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Es ist daher entsprechend der Verfügung der Kommunalaufsicht zunächst über die Aufhebung dieser beiden Beschlüsse zu befinden. Da die Verfügung der Kommunalaufsicht in Bestandskraft erwachsen ist, besteht rechtlich keine Möglichkeit, dieser Verfügung nicht zu entsprechen. Insoweit ist daher zwingend die Aufhebung dieser beiden Beschlüsse zu beschließen. Sofern dem Beschlussentwurf nicht gefolgt wird, wird die Kommunalaufsicht die Ersatzvornahme durchführen.

Empfehlung

Die Verwaltung empfiehlt aus diesen Gründen, dass der Stadtrat beschließt, dass

1. der Beschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) aus seiner Sitzung vom 13.02.2017 zur Zulassung des Bürgerbegehrens vom 03.01.2017 (Beschluss-Nr.: 17/StR/2.So/001) sowie

2. der Beschluss des Stadtrates der Stadt Köthen (Anhalt) aus seiner Sitzung vom 27.04.2017 über den Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den

Stadtratsbeschluss vom 13.02.2017 (Beschluss-Nr.:17/StR/18/001) aufgehoben werden.

Anlage 1 - Verfügung des LK ABI vom 09.06.2017.pdf